

# RS OGH 1955/5/18 1Ob329/55

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1955

## Norm

ABGB §914 IIIh

ZPO §578

ZPO §583

## Rechtssatz

Die Bestimmung, daß dem Schiedsgerichte ein "unabhängiger Richter des OLG X" angehören müsse, macht den Schiedsvertrag nicht unwirksam, da dies auch so verstanden werden kann, daß es sich um eine Person handeln müssen, die früher einmal das Richteramt bekleidet hat und daher eine erhöhte Gewähr für Unparteilichkeit bietet. Es handelt sich bei diesem Ausdruck nur um eine belanglose Unbedenklichkeit.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 329/55  
Entscheidungstext OGH 18.05.1955 1 Ob 329/55

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0024482

## Dokumentnummer

JJR\_19550518\_OGH0002\_0010OB00329\_5500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)